

November  
2019

Ihre PhV-Personalräte informieren: 11/2019

## **Sachschadenersatz**

Schnell ist es passiert, dass im Schulalltag im Umgang mit Schülerinnen und Schülern auch mal die eigenen Sachen zu Schaden kommen. In solchen Fällen gilt immer der § 82 LBG. Dieser führt aus:

### **§ 82 Ersatz von Sachschäden**

(1) Sind in Ausübung des Dienstes Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise im Dienst mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhandengekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Das Zurücklegen des Weges nach und von der Dienststelle gehört nicht zum Dienst im Sinne des Satzes 1. Anträge auf Gewährung von Sachschadenersatz sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen.

(2) Ersatz kann auch geleistet werden, wenn bei der ordnungsgemäßen Wahrnehmung von Rechten oder bei der Erfüllung von Pflichten nach dem Landespersonalvertretungsgesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514) in der jeweils geltenden Fassung oder dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ein Schaden im Sinne des Absatzes 1 eingetreten ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Zu beachten ist hier noch, dass die Regelung nur Kleidungsstücke und Gegenstände umfasst, die nach Ihrem wirtschaftlichen Wert und des Aufgabenkreises des Beamten eine Verwendung im Dienst rechtfertigen. Problematisch kann es daher sein, wenn besonders teure Designerkleidung im Schulalltag zu Schaden kommt.

Zu sonstigen Gegenständen können auch Dinge gehören, die nicht tagtäglich mitgenommen werden. Das OVG NRW hat den Schutzbereich des § 82 LBG auch für eine private Digitalkamera erkannt, die eine Lehrkraft mit zu einer Klassenfahrt genommen hatte.

### **Wichtig:**

Anträge auf Gewährung von Sachschadenersatz sind nach § 82 Abs.1 innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten zu stellen.

Für Tarifbeschäftigte gilt diese Norm nur mittelbar. Nach dem Bundesarbeitsgericht ist „der Arbeitgeber verpflichtet, die berechtigterweise auf das Betriebsgelände mitgebrachten Sachen des Arbeitnehmers durch zumutbare Maßnahmen vor Beschädigungen durch Dritte zu schützen. Wie weit diese Pflicht geht, ist im Einzelfall nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der betrieblichen und örtlichen Verhältnisse zu bestimmen. Der Arbeitgeber haftet bei schuldhafter Pflichtverletzung auf Schadensersatz“ (BAG, 25.05.2000 - 8 AZR 518/99).

## **Widerspruch und Antrag auf Anpassung der Familienzuschläge ab dem dritten Kind**

Da das Bundesverfassungsgericht zur Zeit noch prüft, ob bei Beamten und Beamtinnen mit drei oder mehr Kindern die familienbezogenen Besoldungsbestandteile rechtswidrig zu niedrig bemessen sind, sollten die betroffenen Kolleginnen und Kollegen Widerspruch einlegen und einen Antrag auf Anpassung der Familienzuschläge für das Jahr 2019 stellen. Einen entsprechenden Musterantrag finden Sie im Mitgliederbereich der Homepage ([www.phv-nw.de](http://www.phv-nw.de)) zum Download.

Nach dem Login: <https://bit.ly/30NwfHw>



V. i. S. d. P. Hendrik Sauerwald

*Unser Team im Personalrat für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien und Weiterbildungskollegs bei der Bezirksregierung Detmold:*

Hendrik Sauerwald (Vorsitzender)

05251 / 527804

Birgit Kroll (stellv. Vors.)

05151 / 16343

Hartmut Beckmann

0521 / 105238

Michael Brayley

05201 / 669773

Sebastian Kuna

0571 / 5971347

Maria Oppermann

05641 / 745988

Christiane Reupohl-Popp

0521 / 5216852

Stephan Sticker

05251 / 37750

Susanne Waltemate

05231 / 870382

Marcus Wellenbüscher

0521 / 5294371

Vertrauensperson für Schwerbehinderung:

Marion Schäfers

05251 / 310682